

# Verordnungsblatt für die Gemeinde St. Jakob in Deferegggen

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. Dezember 2025

## 2. Kanalbenutzungsgebührenverordnung

### 2. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Jakob in Deferegggen vom 16. Dezember 2025 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde St. Jakob in Deferegggen erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

#### § 2

##### Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:

- a) Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, Kulturschutzanlagen, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
- b) Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
- c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen.

Nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 10,15 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

### **§ 3**

#### **Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Laufende Gebühr, Zählergebühr**

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 3,18 Euro pro Kubikmeter. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler wird eine Mindestmenge von 100 m<sup>3</sup> pro Gebäude und Jahr verrechnet.

(2) Für jedes an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossene Gebäude wird ein Mindestwasserbezug (Bemessungsgrundlage) von 100 Kubikmeter pro Jahr vorgeschrieben.

(3) Der mit Subzählern ermittelte Wasserbezug für die landwirtschaftliche Viehhaltung, für Gärten und Brunnen wird bei der Bemessung der laufenden Kanalbenutzungsgebühr nicht angerechnet.

(4) Für die Benützung, Wartung, Eichung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine Zählergebühr zu entrichten. Die Zählergebühr beträgt pro Jahr:

- a) für einen 2,5 m<sup>3</sup> Hauswasserzähler: 20,00 Euro
- b) für einen 4 m<sup>3</sup> Hauswasserzähler: 30,00 Euro
- c) für einen 16 m<sup>3</sup> Hauswasserzähler: 60,00 Euro

(5) Alle Wasserzähler inklusiv Funkmodul werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Fremdzähler werden nicht gestattet.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(7) Die Wasserzählergebühr für das laufende Jahr ist zum 01.01. vorzuschreiben.

(8) Die laufende Kanalbenutzungsgebühr wird zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres nach tatsächlichem Verbrauch laut Stand Wasserfunkzähler abgerechnet.

(9) Die jährliche Mindestgebühr von 100 Kubikmeter wird zum 30.06. und 31.12. jeweils mit 50 Prozent vorgeschrieben.

### **§ 5**

#### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren der Gemeinde St. Jakob in Deferegggen vom 03.10.2023, kundgemacht vom 04.10.2023 bis 19.10.2023, zuletzt geändert zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.2024, kundgemacht vom 27.11.2024 bis 18.12.2024, außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Ingo Hafele**